

Anschlussnutzungsvertrag

zwischen

(Adresse Anschlussnutzer)

nachstehend „Anschlussnutzer“ genannt

und

Stadtwerke Malchow, Straße der Jugend 2, 17213 Malchow

nachstehend „SWM“ genannt

bezüglich der Abnahmestelle:

Adresse: (Name/Firma)
(Straße/Nr.)
(PLZ/Ort)

Zählpunktbezeichnung:

Zählernummer bei Vertragsbeginn:

Netzebene:

Netzanschlusskapazität gemäß Netzanschlussvertrag:

Technische Beschreibung der Messung:

Vertragsbeginn:

Vertragsnummer:

Präambel

Die SWM betreiben ein Stromverteilungsnetz und gewährt die Anschlussnutzung auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 07. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 dem Anschlussnutzer diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Anschlussnutzungsvertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Anschlussnutzer und den SWM anlässlich der Nutzung des Anschlusses an der bezeichneten Entnahmestelle zum Zwecke des Strombezugs durch den Anschlussnutzer.
- 1.2 Die entgeltpflichtige Netznutzung ist nicht Gegenstand des Vertrages. Diese wird in einem separaten Netznutzungs- oder Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

2. Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die SWM gewähren dem Anschlussnutzer die Nutzung des Anschlusses unter der Voraussetzung, dass

- der Anschlussnutzer einen Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie abgeschlossen hat und die Entnahmestelle einem Bilanzkreis entsprechend StromNZV § 4 Abs. 3 zugeordnet ist und
- eine Netznutzungsregelung nach Ziffer 1.2 dieses Vertrages besteht sowie
- ein Netzanschlussvertrag zwischen den SWM und Anschlussnehmer gemäß Ziffer 6 dieses Vertrages abgeschlossen ist.

3. Qualität und Umfang der Stromentnahme

- 3.1 Die SWM tragen im Rahmen der vertraglichen Regelung dafür Sorge, dass der Anschlussnutzer Drehstrom im Rahmen der Vorgaben der Ziffer 6 des Vertrages mit einer Spannung von etwa 0,4 oder 20 kV entnehmen kann. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.
- 3.2 Die SWM geben vor, welche Spannung maßgebend sein soll.
- 3.3 Spannung und Frequenz werden möglichst gleich bleibend gehalten. Allgemein übliche Verbrauchsgeräte können betrieben werden. Stellt der Anschlussnutzer höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so obliegt es ihm selbst, Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

4. Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie

- 4.1 In § 4 Abs. 3 StromNZV ist geregelt, dass die Entnahmestelle in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen ist, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist.

4.2 Ist die Entnahmestelle des Anschlussnutzers keinem Bilanzkreis zugeordnet, z.B. weil kein Stromliefervertrag mit einem Stromlieferanten besteht oder weil keine gültige Vertragsbeziehung zwischen den SWM und dem Stromlieferanten zur Abwicklung von Energielieferungen über die Entnahmestelle besteht, so wird der Anschlussnutzer im Wege der Ersatzbelieferung in der jeweiligen Spannungsebene analog § 38 EnWG von dem Unternehmen beliefert, welches nach § 36 Absatz 2 EnWG die Grundversorgungspflicht im Netzgebiet der SWM abdeckt.

4.3 Die SWM benachrichtigen den Grundversorger darüber, dass und zu welchem Zeitpunkt die Entnahmestelle in die Ersatzbelieferung fällt.

5. Pflichten des Anschlussnutzers

5.1 Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen ist mit den SWM abzustimmen. Die SWM können den Anschluss von der Einhaltung der von ihr festgelegten Maßnahmen zum Schutz vor Rückspannungen abhängig machen.

5.2 Die Anschlussnutzung hat zur Voraussetzung, dass der Gebrauch der Elektrizität mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos f = 0,93$ und 1 erfolgt.

5.3 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, den SWM selbst oder durch seinen Lieferanten den Wegfall seines Strombedarfs an der vertraglichen Entnahmestelle unverzüglich mitzuteilen.

5.4 Anlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen Dritter sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWM oder Dritter ausgeschlossen sind.

5.5 Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, die in der **Anlage 1** zu diesem Vertrag aufgeführten technischen Regelungen zu beachten und einzuhalten.

6. Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) geregelt. Die im Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und den SWM vereinbarte Netzanschlusskapazität darf an einem Anschlusspunkt nicht überschritten werden. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der in Anspruch genommenen Leistung an einem Anschlusspunkt nicht höher sein, als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte maximale Leistung. Im Übrigen sind die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.

7. Messung und Ablesung

7.1 Soweit keine anderweitige Vereinbarung im Sinne von § 21 b EnWG getroffen wurde, sind die SWM der Messstellenbetreiber. Die SWM als Messstellenbetreiber sind für den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der

gelieferten Energie verantwortlich. Die SWM können einen Dritten mit der Erfüllung dieser Aufgaben beauftragen.

- 7.2 Die Messung erfolgt bei Anschlussnutzern, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Anschlussnutzer, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, erfolgt die Messung durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. Für die Fernauslesung muss beim Anschlussnutzer ein hierfür geeigneter Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ggf. ein 230-V-Anschluss zur Verfügung stehen. Die Nutzung dieser Anschlüsse ist für die SWM kostenlos. Die Fernauslesung muss grundsätzlich vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Kann eine Fernauslesung bis zum Beginn der Netznutzung nicht eingerichtet werden, sind die SWM berechtigt, ein GSM-Modem beim Anschlussnutzer einzurichten.
- 7.3 Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- 7.4 Die SWM bestimmen Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 7.5 Der Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Nachprüfung nicht bei den SWM, so hat er die SWM zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen den SWM zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber.
- 7.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWM die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Anschlussnutzers mit einer registrierenden ¼-h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN Metering Code 2004 und deren Nachfolgeregelungen.
- 7.7 Für Anschlussnutzer, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten der SWM oder auf Verlangen der SWM

vom Anschlussnutzer selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem von den SWM festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Anschlussnutzers, bei Beendigung des Lieferantenrahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, können die SWM Zwischenablesungen veranlassen, den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 7.8 Der Anschlussnutzer hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit den SWM auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz der SWM und die Messdaten dieser Einrichtungen werden nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 7.9 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

8. Störungen und Unterbrechungen der Anschlussnutzung

- 8.1 Soweit die SWM durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Anschlussnutzer gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- 8.2 Soweit es den SWM möglich und zumutbar ist, unterrichtet sie den Anschlussnutzer rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Stromzufuhr in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Anschlussnutzer unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies den SWM unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und die SWM dies nicht zu vertreten haben oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Die SWM unternehmen alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- 8.3 Die SWM sind berechtigt, die Anschlussnutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen durch fristlose Einstellung der Stromlieferung zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnutzer seinen vertraglichen Pflichten aus dem Anschlussnutzungsvertrag, zu wider handelt oder die Ausübung des

Zurückbehaltungsrechts erforderlich ist,

- um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
- um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnutzern oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWM oder Dritter ausgeschlossen sind,
- soweit die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist.

Bei anderen Zuwiderhandlungen können die SWM die Anlagen zwei Wochen nach Androhung vom Netz trennen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Trennung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

Die SWM werden die Anschlussnutzung unverzüglich wieder ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind und der Anschlussnutzer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat.

9. Zutrittsrecht

Der Anschlussnutzer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist.

10. Haftungsbestimmungen

- 10.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe der **Anlage 2** zum Anschlussnutzungsvertrag. Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haften die SWM nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftungsbeschränkung gemäß Satz 2 gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.
- 10.2 Schadenersatzansprüche der in Ziffer 10.1 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt, an welchem der Anschlussnutzer von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Netzbetreiber Kenntnis erlangt. Schweben zwischen den SWM und dem Anschlussnutzer Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- ## **11. Kündigungsrechte und Vertragsdauer**
- 11.1 Der Anschlussnutzungsvertrag tritt zumin Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

11.2 Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die SWM sind insbesondere berechtigt, den Anschlussnutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Netzanschlussvertrag gekündigt oder beendet ist.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten ergänzend die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 (BGBl I, S.684 – 692) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende AVBEltV ist diesem Vertrag als **Anlage 3** beigelegt. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung gilt diese Regelung anstelle der AVBEltV ergänzend zum Vertrag.

12.2 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Anschlussnutzungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichem Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

12.4 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern, insbesondere Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen bzw. Schaffung neuer Branchenstandards, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Kommt eine Vertragsanpassung trotz Verhandlung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang eines entsprechenden Angebots beim Vertragspartner zu Stande, so kann der Vertrag durch beide Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden. Der Netzbetreiber ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.

12.5 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.

12.6 Die SWM verarbeiten und speichern unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen die für die Vertragsdurchführung notwendigen

Daten. Sie ist berechtigt, diese Daten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, in welchem es zur ordnungsgemäßen Durchführung dieses Vertrages erforderlich ist. Der Anschlussnutzer erklärt hierzu sein Einverständnis.

- 12.7 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.8 Gerichtsstand ist der Sitz der SWM.
- 12.9 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 12.10 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

.....
Ort, Datum

Malchow,
Stadtwerke Malchow

Stempel/rechtsverbindlich Unterschrift
Anschlussnutzer

Anlagen

Anlage 1: Technische Regelwerke

Anlage 2: Haftungsbestimmung

Anlage 3: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979